

# Tennismgemeinschaft 1980 Hördt e.V.

---

## Satzung

### § 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der am 14. März 1980 in Hördt gegründete Tennisverein führt den Namen Tennismgemeinschaft 1980 Hördt e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Tennisverbandes Pfalz. Der Verein hat seinen Sitz in Hördt
2. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports für alle Altersgruppen und alle Bevölkerungsschichten. Dabei sollen vor allem Jugendliche in der sportlichen Entwicklung gefördert werden
2. Einnahmen und Vermögen des Vereins, dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Wenn es die wirtschaftliche Lage zulässt, kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind sämtliche, die an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen aktiv teilnehmen und am 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passive Mitglieder fördern die Interessen des Vereins, ohne selbst Tennis zu spielen. Beim Spielbetrieb sind sie Gästen gleichgestellt.
5. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, werden auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie können von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge und sonstigen Gebühren teilweise oder ganz befreit werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit einem dazu vorgesehenen Antragsformular beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand bei seiner nächsten Sitzung. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme werden eine Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sofort fällig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, Beiträge und sonstige Abgaben termingerecht zu bezahlen. Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
3. Der Übertritt in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er wird wirksam ab dem 01. 01. des folgenden Geschäftsjahres. Umgekehrt ist wieder der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres jederzeit möglich; sie wird rückwirkend zum 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Sie ist schriftlich anzuzeigen.

# Tennisgemeinschaft 1980 Hördt e.V.

---

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktive Mitglieder, volljährige passive Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar mit der Volljährigkeit.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, a. die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, c. Beitrag und sonstige festgesetzte Gebühren eines laufenden Geschäftsjahres zu entrichten und Bankeinzugsverfahren zu gestatten, d. Satzungen, Ordnungen des Vereins und die Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich anzuerkennen.
5. Für Schäden am Vereinseigentum, die ein Mitglied schuldhaft verursacht haftet das Mitglied persönlich, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Es ist voller Schadensersatz zu leisten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
3. Beendigung durch Ausschluss (§ 7).
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Daten werden in der Mitgliederdatei gelöscht. Die Zahlungspflicht für alle fällig gewordenen Beiträge, Gebühren und sonstigen Forderungen bleibt bestehen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Vermögensanteilen ist ausgeschlossen.
5. Personen, die nach einer Austrittserklärung wieder eintreten wollen, werden als Neueintritt behandelt (§ 4).

## **§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen a. vereinsschädigendem Verhalten, b. und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, c. Nichtzahlung von Beiträgen und sonstigen Forderungen wie zum Beispiel Abgeltungsbeträge für nicht geleistete Arbeitsstunden, wenn das Mitglied länger als 3 Monate rückständig ist und trotz zweifacher Mahnung, unter Androhung seines Ausschlusses, seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist,
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden a. Ermahnung, b. zeitlich begrenztes Verbot am Spielbetrieb bis höchstens 6 Monate, c. Regulierung des Schadens bei Sachbeschädigung.
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Angabe des Rechtsmittels zu versehen

# Tennisgemeinschaft 1980 Hördt e.V.

---

## **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen( § 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Das betreffende Mitglied ist zu hören. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühr, sonstige Gebühren**

1. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeitrag, sonstige Gebühren, die Zahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages für eine Arbeitsstunde werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird am 01. 01. fällig und bis spätestens 31. 03. des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden des vergangenen Jahres wird mit der Beitragszahlung fällig.
3. Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und sonstige Gebühren vollständig entrichtet sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und sonstige Gebühren ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen gewähren. Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, Ihre Beschlüsse sind für Mitglieder und Vorstand bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden, und zwar im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a. der geschäftsführende Vorstand beschließt, b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Zweck und Grund dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt mit Handzeichen. Wahlen erfolgen geheim, außer die erschienenen Mitglieder sind einstimmig für eine Wahl per Handzeichen. Der Wahlvorgang kann mit einfacher Mehrheit einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

# Tennisgemeinschaft 1980

## Hördt e.V.

---

9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung als Tagesordnungspunkt zustimmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahres-, Kassenberichte und sonstige Berichte des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 20 der Satzung.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
    - i. bis zu drei, mindestens jedoch zwei, gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
    - ii. dem Schriftführer
    - iii. dem Rechnungsführer
  - b. als Gesamtvorstand, bestehend aus
    - i. dem geschäftsführendem Vorstand
    - ii. dem Sportwart
    - iii. dem Jugendwart und
    - iv. bis zu fünf Beisitzer.
2. Die gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher.
3. Der Vorstandssprecher lädt nach Bedarf zu Sitzungen des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes ein. Die Einberufung erfolgt kurzfristig und formlos. Er leitet die Sitzungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen; der Vorstand kann schriftliche Abstimmung beschließen.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er ist insbesondere für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit regelmäßig zu informieren. Die drei gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können unter sich eine eigenverantwortliche Aufgabenverteilung einvernehmlich regeln.
6. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr und fertigt Niederschriften von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
7. Der Rechnungsführer verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er führt und aktualisiert die Mitgliederliste. Er zieht die Beiträge ein, erstellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
  - a. Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Feststellen des Jahreshaushalts und Genehmigung der Jahresrechnung

# Tennisgemeinschaft 1980

## Hördt e.V.

---

- c. Festsetzen der Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, sonstigen Gebühren, die Zahl der Arbeitsstunden sowie der Höhe des Abgeltungsbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden. Der neu festzusetzende Jahresbeitrag soll den Mitgliedern vor Abschluss des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
- d. Verwalten des gesamten Vereinsvermögens.
- e. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7 und 8 der Satzung).
- f. Einsetzen von Arbeitsausschüssen für bestimmte Aufgaben.
- g. Der Sportwart regelt den gesamten Spielbetrieb nach innen und außen und koordiniert das Training.
- h. Der Jugendsportwart betreut den Jugendspielbetrieb nach innen und außen und koordiniert das Training. Er entscheidet gemeinsam mit dem Sportwart über Fragen des Jugendsports.

### **§ 14 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

### **§15 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 Protokollieren der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

### **§ 17 Kassenprüfung**

Kasse und die Buchführung des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 18 Haftung**

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der vom Sportbund Pfalz für seine Vereine abgeschlossenen Versicherungen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in Räumen des Vereins oder den Außenanlagen
2. Die Mitglieder haften für alle Schäden, die sie dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch sonstige unerlaubte Handlungen zufügen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a. der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats

# Tennisgemeinschaft 1980 Hördt e.V.

---

einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hördt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung ersetzt die bisherige Satzung vom 05. September 1980. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hördt, 28. April 2006

gez. Eugen Marz

gez. Manfred Gundermann für den geschäftsführenden Vorstand 1. Vorsitzender (bis 28.04.2006)

Anmerkung: Die Eintragung in das Vereinsregister wurde am 20.06.2006 durchgeführt  
Satzungsänderung § 2, 4 wurde durch Mitgliederversammlung am 12.03.2010 beschlossen.